



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 20. April 2023

Referenz-Nr.: Archiv G 5 m / GWR m 9-8 / GWV 2023-0108

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Grundwasserfassung Längelen. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Oberweningen
- Betroffene Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
Wasserversorgung Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Längelen 1:1000 vom 13. September 2022
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Längelen vom 14. Oktober 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberweningen vom 21. März 2023
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Längelen, GWR m 9-11 (ehemals
Unterlagen GWR m 9-8), Oberweningen / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. November 2021 (rev. 13. September 2022)
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 27. März 2023 reichte die Gemeinde Oberweningen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Längelen (Grundwasserrecht/GWR m 9-8) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 41/1981 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Längelen genehmigt. Im Rahmen der Konzessionserneuerung wurden die Grundwasserschutzzonen und das Reglement überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Oberweningen erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 15. November 2021 (rev. 13. September 2022) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Am 23. August 2022 nahm das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 21. März 2023 hob der Gemeinderat Oberweningen den alten Festsetzungsbeschluss vom 21. Oktober 1980 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Längelen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Oberweningen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 41/1981 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Längelen (GWR m 9-8) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 21. März 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Längelen (GWR m 9-8) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Längelen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Längelen (Grundwasserrecht m 9-8)

Oberweningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0108 vom 20. April 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 21. März 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Längelen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Oberweningen nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Staatsgebühr:	Fr.	1789.60 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. 1885.60

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Oberweningen vom 21. März 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

20. April 2023

Inkrafttreten

Datum: 23. Juni 2023

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

6. Gemeinderatssitzung vom 21. März 2023, Geschäft Nr. 2021-41

**2023.64 W1.5 Wasserbeschaffung, Grundwasser, Quellen
Grundwasserfassung Längelen, Überprüfung der Schutz-
zonen - Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutz-
zonen, Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen**

1. Sachverhalt

Das Wasser der Grundwasserfassung Längelen in Oberweningen (früher GWR m 9-8, neu GWR m 9-11) dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Deshalb besteht für die Grundwasserfassung (GWF) eine Schutzzonenpflicht. Im Zuge der Neuausrichtung der Grundwasserentnahmen im Wehntal wurde die Gemeinde aufgefordert, die bestehenden, aus dem Jahre 1981 stammenden Schutzzonen der GWF Längelen zu überprüfen. Gestützt auf das Vorgehenskonzept mit Kostenschätzung vom 23. Juli 2020 wurde die Jäckli Geologie AG durch den Gemeinderat Oberweningen anlässlich der Sitzung vom 23. Februar 2021 mit der hydrogeologischen Überprüfung der Schutzzonen beauftragt.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 41/1981 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Längelen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heutigen gültigen Bestimmungen angepasst.

2. Erwägungen

Dem AWEL wurden die überarbeiteten Schutzzonenakten zur Vorprüfung am 12.01.2022 übermittelt. Das AWEL ist mit den Schutzzonenvorschlägen grundsätzlich einverstanden. Die geringfügigen Anpassungen sind in die bereinigten Akten eingeflossen. Die vom AWEL vorgängig der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 22.11.2022.

Massgebende Schutzzonenunterlagen:

- Hydrogeologischer Bericht, dat. 15.11.2021, rev. 13.09.2022
- Schutzzonenreglement, dat. 14.10.2022
- Schutzzonenplan, dat. 13.09.2022

Weiteres Vorgehen:

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements durch den Gemeinderat Oberweningen sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben. Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat Oberweningen sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit den Festsetzungsbeschlüssen an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentürern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Die Schutzzonenfestsetzungen und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 PBG durch die Gemeinde Oberweningen gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen.

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeinde Oberweningen sowie den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die bestehende rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Längelen wird einschliesslich des Schutzzonenreglements vom 21.10.1980 aufgehoben.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement werden für die Grundwasserfassung Längelen (GWR m 9-11, ehemals GWR m 9-8) neu festgesetzt.
3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat sowie der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen, sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft der beiden Beschlüsse ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen. Das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 ZürichBeilage:
 - 7x Schutzzonenreglement, dat. 14.10.2022
 - 7x Schutzzonenplan, dat. 13.09.2022
 - 3x Hydrogeologischer Bericht, dat. 15.11.2021, rev. 13.09.2022
 - Jäckli Geologie AG, Herr W. Labhardt, Albulatrasse 55, 8048 Zürich
 - Ingenieurbüro EFP AG (per Mail, info@efp.ch)
 - Ingenieurbüro Müller Ingenieure AG (per Mail, info@mueller-ing.ch)
 - Tiefbauvorsteher (per Mail)
 - Gemeindewerk
 - Bausekretärin
 - Akten

Verteiler an Grundeigentümer, gem. Punkt 3:

Parzelle: 77, 78, 111, 115, 225, 228, 322, 493, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 714, 715, 717, 950, 1018, 1019

Beilage:

- Gemeinderatsbeschluss-Nr. 2023.64 vom 21.03.2023
- Genehmigung AWEL
- Schutzzonenreglement, dat. 14.10.2022
- Schutzzonenplan, dat. 13.09.2022

Verteiler an Grundeigentümer, gem. Punkt 4:

Betroffene Parzellen: 77, 78, 111, 115, 225, 228, 322, 493, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 714, 715, 717, 950, 1018, 1019

Beilage:

- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat
- Rechtskraftbescheinigung AWEL
- Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung)

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Aeschbacher', written over a horizontal line.

Beat Aeschbacher
Präsident

Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: **27. März 2023**



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 02.05.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 02.05.2026
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000310

Publizierende Stelle
Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Längelen (Grundwasserrecht m 9-8) Oberweningen

Betrifft: 8165 Oberweningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2023-0108 vom 20. April 2023 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 21. März 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Längelen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 02. Mai 2023 bis 01. Juni 2023 auf der Gemeindekanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 01.06.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Oberweningen
Dorfstrasse 6
8165 Oberweningen

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel
eingelegt worden.**

Zürich, 23. Juni 2023 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: